



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Tätigkeitsbericht 2019



Impressum

Herausgeberin Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV
Seilerstrasse 8
3011 Bern
www.oak-bv.admin.ch

Gestaltung BBF AG, Basel

Fotos Innen: Alex Kühni; Titel: Shutterstock.com

Erscheinungsdatum 12. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort der Präsidentin	5
2	Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV	6
2.1	Ausgangslage	6
2.2	Kommission	6
	2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission	6
	2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele	7
	2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern	8
	2.2.4 Internationale Zusammenarbeit	8
2.3	Sekretariat	9
	2.3.1 Aufgaben	9
	2.3.2 Organisation	10
2.4	Rechtliche Grundlagen	11
	2.4.1 Gesetzliche Aufgaben	11
	2.4.2 Projekt Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)	11
	2.4.3 Konsultationen	11
3	Zentrale Themen im Jahre 2019	13
3.1	Systemaufsicht	13
	3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen	13
	3.1.2 Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge	13
	3.1.3 Update: Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge	14
	3.1.4 Weisungsentwurf „Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen“	14
	3.1.5 Erhebung der FRP 4 zum Mindeststandard (Version 2019)	14
	3.1.6 Auswirkungen der Negativzinsen auf Freizügigkeitsstiftungen	15
3.2	Governance und Transparenz	16
	3.2.1 Arbeitsgruppe FIDLEG/FINIG	16
3.3	Direktauf sicht	16
	3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten	16
	3.3.2 Prüfung der Direktauf sicht durch die EFK	17

4	Operative Aufsichtstätigkeit	18
4.1	Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden	18
	4.1.1 Inspektionen	18
	4.1.2 Prüfung der Jahresberichte	18
	4.1.3 Regelmässige Treffen	18
4.2	Direktaufsicht	19
	4.2.1 Anlagestiftungen	19
	4.2.2 Auffangeinrichtung	20
	4.2.3 Sicherheitsfonds	21
4.3	Zulassungen	21
	4.3.1 Experten für berufliche Vorsorge	21
	4.3.2 Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge	21
4.4	Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung	22
	4.4.1 Revisionsstellen	22
	4.4.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte)	22
	4.4.3 Studie zu den Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule	23
5	Ausblick 2020	24
5.1	Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen	24
5.2	Technischer Zinssatz	24
5.3	Anlagestiftungen	24
6	Statistik	25
6.1	Die OAK BV als Behörde	25
	6.1.1 Organigramm	25
	6.1.2 Personalbestand	26
	6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2019	26
6.2	Regulierung	27
	6.2.1 Weisungen	27
	6.2.2 Anhörungen	27
6.3	Systemaufsicht	28
	6.3.1 Kantonale und regionale Aufsichtsbehörden	28
	6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge	30
6.4	Direktaufsicht	30
	6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen	30
7	Abkürzungsverzeichnis	33

1 Vorwort der Präsidentin

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) besteht nun seit gut acht Jahren und hat sich als neuer Akteur in der beruflichen Vorsorge etabliert. Per Ende 2019, dem Ende der zweiten Amtsperiode der OAK BV, ist Dr. Pierre Triponoz als Präsident zurückgetreten. Die Kommission und das Sekretariat danken ihm für seine erfolgreiche Aufbauarbeit.

Per 1. Januar 2020 wurde ich vom Bundesrat zur Präsidentin der OAK BV gewählt. Vize-Präsidentin ist neu Catherine Pietrini, Mathematikerin und Expertin für berufliche Vorsorge, Kommissionsmitglied seit 2012. Als neue Mitglieder der Kommission durften wir Séverine Arnold, Professorin für Versicherungsmathematik der Universität Lausanne, sowie Stefan Giger, Generalsekretär des VPOD, als Arbeitnehmervertreter und folglich Nachfolger von Aldo Ferrari, begrüßen. Die Kommission präsentiert sich heute als Kombination von Neuen und Bisherigen, welche die definierte strategische Ausrichtung der OAK BV weitertragen wollen. Wie bis anhin sollen die Massnahmen der OAK BV die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule zukunftsgerichtet schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge festigen. Veränderungen bieten jedoch auch immer eine Chance, zusätzliche Blickwinkel einzubeziehen und neue Prioritäten zu setzen.

Ein kurzer Blick auf die ersten acht Jahre der OAK BV zeigt, dass während dieser Zeitspanne sowohl positive als auch negative Entwicklungen im System und im Zustand der zweiten Säule beobachtet werden konnten:

Auf der positiven Seite konnte bis Ende 2019 die Entwicklung der Anlagemärkte erwähnt werden. Das deutlich gesunkene Zinsniveau hat den Vorsorgeeinrichtungen in den vergangenen Jahren in den Anlagekategorien Aktien, Immobilien und Obligationen durch Höherbewertungen überdurchschnittlich gute Renditen gebracht. Die Überschüsse aus den guten Anlagejahren haben viele der paritätischen Führungsgremien der Vorsorgeeinrichtungen auch dazu genutzt, die beiden wichtigsten reglementarischen versicherungstechnischen Parameter „technischer Zins“ und „Umwandlungssatz“ zu senken, d.h. sie dem tieferen Zinsniveau wie auch der signifikant gestiegenen Lebenserwartungen anzupassen.

Auf der negativen Seite muss zum einen der Reformstau erwähnt werden. Die letzten Versuche im BVG-Obligatorium, die nominal fixierten versicherungstechnischen Parameter den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen,

sind in den Volksabstimmungen jeweils gescheitert. Weder die Notwendigkeit zur Anpassung noch die Angemessenheit der vorgeschlagenen Massnahmen vermochten eine Mehrheit zu überzeugen. Zum andern belasten die seit Ende 2014 bestehenden Negativzinsen die Freizügigkeitseinrichtungen mittlerweile sehr stark, da sie sowohl mit der Realität der Negativzinsen als auch der Anforderung einer nicht negativen Verzinsung konfrontiert sind. Hier braucht es gesetzgeberische Anpassungen, um die Weiterführung von Freizügigkeitskonten in Form reiner Sparlösungen zu ermöglichen.

Die Systemaufsicht ist eine wichtige Aufgabe der OAK BV. Dazu dient u.a. die jährliche Erhebung zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen, deren Ergebnisse in einem separaten Bericht veröffentlicht werden. Im vorliegenden Tätigkeitsbericht berichten wir über die Schwerpunkte der Arbeiten der OAK BV im vergangenen Jahr. Zudem weisen wir im Bericht auf Mängel im aktuellen System hin, welche uns im Laufe der Arbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden, den Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung, dem Sicherheitsfonds, den PK-Experten, den Revisionsstellen und anderen Akteuren in der 2. Säule begegnet sind.

Die zentrale Aufgabe der OAK BV ist jedoch ihre verschiedenen Beiträge innerhalb des Aufsichtssystems: Die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtspraxis in den verschiedenen Aufsichtsregionen, die qualitätssichernden Massnahmen bei den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen wie auch die Direktaufsicht über die Anlagestiftungen, die Auffangeinrichtung und den Sicherheitsfonds. Das Aufsichtssystem samt ihrer Kontrollpyramide zu stärken und effektiver zu gestalten, wird das Leitmotiv der OAK BV in den kommenden vier Jahren sein. Dies ist zentral, um die Funktionsfähigkeit der 2. Säule weiter zu verbessern und das Vertrauen der Versicherten zu stärken. Dazu bauen die Kommission und ich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen Akteuren.

Dr. Vera Kupper Staub
Präsidentin

2 Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

2.1 Ausgangslage

Die OAK BV ist eine von Weisungen des Parlaments und des Bundesrates unabhängige Aufsichtsbehörde. Sie sorgt für eine einheitliche Aufsichtspraxis im System der beruflichen Vorsorge. Die OAK BV wird vollständig über Abgaben und Gebühren finanziert.

Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist diesen gegenüber weisungsbefugt. Direkt von der OAK BV beaufsichtigt werden die Anlagestiftungen sowie der Sicherheitsfonds BVG (Sicherheitsfonds) und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Auffangeinrichtung). Die OAK BV ist zudem die Zulassungsbehörde für die Experten für berufliche Vorsorge. Die OAK BV verfügt über ein eigenes Sekretariat mit spezialisierten Fachkräften, welches die Geschäfte der Kommission vorbereitet, ihr Antrag stellt und ihre Entscheide vollzieht.

Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge soll nicht nur repressiv ausgerichtet sein, sondern auch zunehmend risikobasierte Ansätze verfolgen. Eine die aktuelle und künftige Entwicklung aufnehmende, aber auch flexible und effiziente Oberaufsichtspraxis ist angesichts der sozialpolitischen Bedeutung und der steigenden Komplexität der beruflichen Vorsorge unabdingbar.

Die Mitglieder der Oberaufsichtskommission müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie werden vom Bundesrat gewählt, dem auch die Kompetenz zukommt, das Organisations- und Geschäftsreglement der OAK BV zu genehmigen. Als Oberaufsichtsbehörde ist die OAK BV für einen einheitlichen Vollzug im Rahmen der bestehenden Gesetze verantwortlich. Für die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

2.2 Kommission

2.2.1 Zusammensetzung und Organisation der Kommission

Die OAK BV setzt sich aus sieben bis neun Personen zusammen. Die Sozialpartner sind mit je einem Vertreter berücksichtigt. Die Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2019 Vera Kupper Staub zur neuen Präsidentin der OAK BV für die Amtsperiode 2020 bis 2023 gewählt. Vera Kupper Staub, bisher Vizepräsidentin, löst Pierre Triponez ab, der nach zwei Amtsperioden seinen Rücktritt eingereicht hat. Neben der Wahl von Vera Kupper Staub zur neuen Präsidentin der OAK BV hat der Bundesrat zudem Stefan Giger (als Arbeitnehmervertreter und Ersatz für den bisherigen Aldo Ferrari) sowie Séverine Arnold (als Ersatz für den bisherigen Joël Wagner) zu neuen Kommissionsmitgliedern ernannt. Neue Vizepräsidentin wird das bisherige Mitglied Catherine Pietrini.

Die OAK BV setzt sich per 1. Januar 2020 damit aus sieben Personen zusammen, die vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren bis Ende 2023 gewählt wurden.

- **Vera Kupper Staub, Dr. oec. publ., Präsidentin**, ehemalige Anlagechefin der Pensionskasse Stadt Zürich, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Catherine Pietrini, dipl. Pensionskassenexpertin**, Vizepräsidentin, ehemalige Senior Aktuarin bei Pittet Associés
- **Séverine Arnold, Prof. Dr. sc. act.**, Professorin für Aktuarwissenschaften an der Universität Lausanne
- **Kurt Gfeller, lic. rer. pol., Arbeitgebervertreter**, Vizedirektor Schweizerischer Gewerbeverband
- **Stefan Giger, Arbeitnehmervertreter**, Generalsekretär VPOD
- **Thomas Hohl, Dr. iur.**, ehemaliger Geschäftsführer der Migros-Pensionskasse, ehemaliges ASIP-Vorstandsmitglied
- **Peter Leibfried, Prof. Dr. oec.**, Professor für Audit und Accounting an der Universität St. Gallen

Das Organisations- und Geschäftsreglement der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge vom 21. August 2012 (SR 831.403.42) regelt die Organisation, die Zuständigkeiten sowie den Vollzug der Aufgaben von Kommission und Sekretariat.

Im Berichtsjahr traf sich die Kommission zu zehn Kommissionsitzungen. Die Geschäfte wurden vom Sekretariat gemäss den von der Kommission festgelegten Prioritäten vorbereitet. In der Regel stellt das Sekretariat konkrete Anträge, über welche die Kommission entscheidet.



v.l.n.r. Stefan Giger, Thomas Hohl, Catherine Pietrini, Kurt Gfeller, Vera Kupper Staub, Séverine Arnold
 Auf dem Bild fehlt: Peter Leibfried

2.2.2 Strategische Ausrichtung und Ziele

Das übergeordnete Ziel der OAK BV besteht darin, die finanziellen Interessen der Versicherten in der 2. Säule verantwortungsbewusst und zukunftsgerichtet zu schützen und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge zu festigen.

Die OAK BV stellt eine gesamtschweizerisch einheitliche Aufsichtspraxis sicher; mit ihren in einen volkswirtschaftlichen und langfristig ausgerichteten Kontext eingebetteten Massnahmen und Entscheiden trägt sie konsequent zu einer Verbesserung der Systemsicherheit bei.

Als unabhängige Behörde sorgt die OAK BV für eine Bereitstellung von Orientierungswissen zur beruflichen Vorsorge für alle Anspruchsgruppen.

Die OAK BV hat sich für die Amtsperiode 2020–2023 die nachstehenden strategischen Ziele gesetzt:

- Durchsetzung einer einheitlichen und risikoorientierten Aufsicht im System der beruflichen Vorsorge
- Sicherstellung einer transparenten und glaubwürdigen Governance aller Akteure in der 2. Säule
- Stärkung der Kompetenz aller an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen und Institutionen

- Gewährleistung einer hohen Effizienz und Effektivität in der Direktaufsicht der OAK BV
- Bereitstellung von zielgerichteten Informationen zur beruflichen Vorsorge, insbesondere von zeitnahen Kennzahlen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Treuhand|Suisse
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
- Verein Vorsorge Schweiz (VVS)
- Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (VQF)

Die berufliche Vorsorge ist stark reguliert. Die OAK BV ist sich sehr wohl bewusst, dass zusätzliche Regulierung auch immer mit Aufwand und Kosten für die Beaufsichtigten verbunden ist, die letztlich die Versicherten tragen müssen. Die OAK BV orientiert sich deshalb in ihrer Regulierungstätigkeit vor allem an der langfristigen Wirksamkeit von Massnahmen und behält das Kosten-Nutzen-Verhältnis sehr genau im Auge. Sie überprüft zudem die Wirkung ihrer Massnahmen systematisch.

2.2.3 Dialog mit den wichtigen Stakeholdern

Neben dem regelmässigen Kontakt mit den beaufsichtigten kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden besteht mit dem BSV ein institutionalisierter monatlicher Informationsaustausch. Das Sekretariat der OAK BV steht ausserdem mit der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sowie mit der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) in Kontakt.

Die OAK BV führt des Weiteren einen regelmässigen Dialog mit den Organisationen und Verbänden aus dem Bereich der beruflichen Vorsorge und weiteren Interessierten:

Verbände von Beaufsichtigten:

- Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGASt)

Weitere Organisationen und Verbände:

- EXPERTsuisse
- Fachkommission Swiss GAAP FER
- inter-pension
- PatronFonds
- Schweizerische Aktuarvereinigung (SAV)
- Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE)
- Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP)
- Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte (SVSP)
- Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA)
- Swiss Investment Consultants for Pension Funds (SWIC)
- The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)

2.2.4 Internationale Zusammenarbeit

2.2.4.1 IOPS

Die „International Organisation of Pension Supervisors (IOPS)“ ist eine der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) angegliederte Vereinigung von Aufsichtsbehörden aus rund 80 Ländern. Sie dient dem Dialog über Absichten und Ziele, dem Austausch von Informationen und setzt Standards zu bewährten Praktiken in der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen. 2019 hat die OAK BV an drei Arbeitssitzungen teilgenommen. Aktuelle Themen sind die Solvenz von Pensionskassen mit garantierten Leistungen im aktuellen Tiefzinsumfeld sowie die Bewertung und Deklaration von projizierten Altersleistungen gegenüber den Versicherten.

2.2.4.2 Länderbericht der OECD

Im Juni 2019 hat die OECD anlässlich ihres Länderexamens neben anderen Akteuren aus dem Finanzbereich auch die OAK BV im Rahmen eines Meetings befragt.

Die wichtigsten Empfehlungen des am 4. November 2019 veröffentlichten Berichts, welche die 2. Säule teilweise oder vollumfänglich betreffen, sind nachfolgend dargestellt:

- Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre. Danach Erhöhung des Rücktrittsalters für Frauen und Männer auf 67 Jahre und Festlegung des Rücktrittsalters in Abhängigkeit der Lebenserwartung für zukünftige Anpassungen.
- Reduktion des Umwandlungssatzes und Festlegung von letzterem in der Verordnung anstelle des Gesetzes, damit eine flexiblere Handhabung dieses technischen Parameters möglich ist.
- Reduktion der Progression der Altersgutschriften (Art. 16 BVG) mit dem Ziel einer Reduktion der Diskriminierung älterer Arbeitnehmer im Arbeitsmarkt.



Stehend v.l.n.r. Beat Zaugg, Simone Stahl, Maria Aquino Pereira, Marcel Wüthrich, Judith Schweizer, Lydia Studer, David Frauenfelder, Manfred Hüsler, Roman Saidel, Cindy Mauroux, Anton Nobs, Michel Mégevand, Domenico Gullo, Dieter Schär

Sitzend v.l.n.r. Herbert Nufer, Miriam Häuselmann, Laetitia Franck, Christof Kissling

Auf dem Bild fehlen: Selime Berk, Stefan Eggenberger, Adrienne Salina, Adrian Wittwer

2.3 Sekretariat

2.3.1 Aufgaben

Das Sekretariat der OAK BV ist die Ansprechstelle der Kommission für Dritte. Es ist für die Vorbereitung und Umsetzung der Weisungen, Standards und aller übrigen Entscheide der Kommission verantwortlich. Es prüft die Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und führt bei diesen Inspektionen durch. Das Sekretariat führt das Register über die

zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge und bis Ende 2019 über die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge. Es vollzieht die direkte Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds sowie die Auffangeinrichtung.

2.3.2 Organisation

Das Sekretariat steht unter der Leitung von Manfred Hüsler, lic. iur., Direktor, und ist in folgende fünf Geschäftsbereiche gegliedert:

Audit

Leitung:

David Frauenfelder, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, CIA

Hauptaufgaben:

- Begleitung und Kontrolle der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung des Bundesrechts
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Durchführung von Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden
- Prüfung der Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden
- Weiterentwicklung von Fachstandards und Berichtsmustern für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen
- Fallspezifische Behandlung von komplexen Fragestellungen der Rechnungslegung und Revision
- Vertretung der OAK BV in der Fachkommission Swiss GAAP FER (Beobachterstatus)

Direktaufsicht

Leitung:

Roman Saidel, lic. rer. pol., eidg. dipl. Finanzanalytiker und Vermögensverwalter (AZEK)

Hauptaufgaben:

- Aufsicht über die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung
- Prüfung der reglementarischen Grundlagen der beaufsichtigten Einrichtungen
- Prüfung der jährlichen Berichterstattung und Einsichtnahme in Berichte des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- Prüfung der Voraussetzungen und Verfahren von Teilliquidationen bei der Auffangeinrichtung
- Massnahmen zur Behebung von Mängeln
- Prüfung von Massnahmen bei Unterdeckung
- Prüfung von Produkten von Anlagestiftungen
- Behandlung von Fachthemen aus dem Bereich Kapitalanlagen

Risk Management

Leitung:

Stefan Eggenberger, dipl. math., Aktuar SAV, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte

Hauptaufgaben:

- Erstellung des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen
- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Evaluation risikoorientierter Prüfverfahren
- Empfehlungen und Evaluation von Best Practice Regeln in den Bereichen Liability Management und Asset Management
- Beurteilung von Fachstandards für die Experten für berufliche Vorsorge
- Einsitznahme in der Prüfungskommission für Experten für berufliche Vorsorge
- Mitarbeit bei der Prüfung der Jahresberichte sowie im Rahmen von Inspektionen bei kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden
- Mitarbeit bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds, technische Prüfungen
- Evaluation internationaler Entwicklungen (Aufsichtssysteme) und Einsitznahme in internationalen Gremien

Recht

Leitung:

Lydia Studer, lic. iur., Fürsprecherin, stellvertretende Direktorin

Hauptaufgaben:

- Ausarbeitung von Weisungen und Standards
- Juristische Unterstützung der übrigen Bereiche
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Experten für berufliche Vorsorge
- Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie Verfügung der Zulassung und des Entzugs der Zulassung der Vermögensverwalter bis Ende 2019
- Juristische Unterstützung bei Inspektionen bei den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden
- Bearbeitung komplexer Rechtsfragen, welche im Hinblick auf die Durchführung einer einheitlichen Aufsichtspraxis von Bedeutung sind
- Ausarbeitung von Verfügungen, Beschwerden und Vernehmlassungen

- Führen und Sicherstellen der Protokollierung der Kommissionssitzungen
- Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bei Anlagestiftungen
- Juristische Unterstützung bei der Beaufsichtigung der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung

Zentrale Dienste

Leitung:

Anton Nobs, MAS Controlling

Hauptaufgaben:

- Sicherstellen der administrativen Unterstützung der Präsidentin, der Kommissionsmitglieder, des Direktors, der Bereichsleitenden und der Mitarbeitenden
- Sicherstellen aller Supportleistungen (Finanzen, Logistik, HR, IT, Internet, Übersetzungen, usw.)

2.4 Rechtliche Grundlagen

2.4.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der OAK BV nach Art. 64a BVG lassen sich in verschiedene Kategorien zusammenfassen:

- Die OAK BV übt die Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden aus und ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- Die OAK BV ist die Direktaufichtsbehörde der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung.
- Die OAK BV ist die Zulassungsbehörde der Experten für berufliche Vorsorge und bis Ende 2019 der Vermögensverwalter gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2.
- Die OAK BV ist weisungsbefugt gegenüber den Experten für berufliche Vorsorge sowie gegenüber den Revisionsstellen und sie kann Fachstandards anerkennen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen ihr unterschiedliche Instrumente wie der Erlass von Weisungen, Mitteilungen und Verfügungen sowie die Durchführung von Inspektionen zur Verfügung.

2.4.2 Projekt Revision der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2019 beschlossen, die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen zu erweitern und die Rolle der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftungen zu stärken. Die Änderungen in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) traten am 1. August 2019 in Kraft. Die Anlegerversammlung ist neu allein für die Wahl des Stiftungsrates zuständig. Die geänderte Verordnung ermöglicht beispielsweise, dass Anlagestiftungen in bestimmten Gefässen stärker als bisher in Aktien investieren dürfen.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der geänderten ASV wurden die Weisungen der OAK BV Nr. 02/2014 "Bedingungen für Anlagestiftungen bei Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung" aufgehoben und durch die "Verordnung des EDI über die Voraussetzungen für die Überschreitung der Schuldner- und Gesellschaftsbegrenzung von Anlagestiftungen" (SR 831.403.210) ersetzt.

2.4.3 Konsultationen

Die OAK BV wurde im Rahmen von Ämterkonsultationen 32 Mal von anderen Verwaltungseinheiten oder Bundesämtern zu Geschäften angefragt, die in einem engeren oder weiteren Sinne mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben. Als Aufsichtsorgan sieht die OAK BV prinzipiell davon ab, zu vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen oder -neuerungen Stellung zu nehmen, ausser sie betreffen direkt die 2. Säule oder die Tätigkeit der OAK BV. Unter diesem Aspekt verdienen verschiedene Themen eine Erwähnung in diesem Kapitel.

Im November 2019 hat die OAK BV zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) Stellung genommen. Im Rahmen des erläuternden Berichts zur Vernehmlassung hat die OAK BV einen Vorschlag zum eingereichten Geschäft eingebracht.

Zuvor wurde die OAK BV schon zu den Verordnungsänderungen in der beruflichen Vorsorge angefragt (FZV, BVV 2 und BVV 3). Im Rahmen des erläuternden Berichts zu den Verordnungsänderungen hat die OAK BV eine Reihe von Anmerkungen angebracht.

Im September 2019 kamen die Finanzinstitutsverordnung (FINIV), die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und die Aufsichtsorganisationenverordnung (AOV) in die Vernehmlassung. Im Zusammenhang mit der Teilaufhebung von Art. 48f BVV 2 hat die OAK BV Stellung genommen und die Aufhebung von Absatz 7 betreffend Aufsicht über die im Ausland tätigen Finanzintermediäre verlangt.

Unter den eingereichten parlamentarischen Vorstössen sind deren drei, in denen die OAK BV direkt erwähnt wird und betroffen ist.

Die Interpellation Gysi (19.3244) möchte Risiken, mangelnder Transparenz und Interessenkonflikten bei Sammelstiftungen besser begegnen und dazu Grundlagen schaffen.

Die Interpellation Kuprecht (18.4166) sowie die nachfolgende Motion Kuprecht (19.3600) haben beide die OAK BV als Organisation zum Thema. In der Interpellation Kuprecht wird in Frage gestellt, ob die OAK BV mit einem Weisungsentwurf über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen ihre Gesetzeskompetenzen überschreitet. Die nachfolgende Motion beauftragt den Bundesrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die eine Kontrolle der OAK BV durch das Parlament ermöglicht und die vorgängige Überprüfung künftiger Weisungen der OAK BV durch das Bundesamt für Justiz (BJ) oder das BSV auf Gesetzeskonformität vorsieht.

3 Zentrale Themen im Jahre 2019

3.1 Systemaufsicht

3.1.1 Finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen

Am 14. Mai 2019 hat die OAK BV den Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018 vorgestellt. Im Schwerpunktthema des Berichts wurde der Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge aufgezeigt.

Die Anlagerenditen der meisten Pensionskassen lagen im Jahr 2018 im negativen Bereich, während die durchschnittliche Jahresteuern in der Schweiz 0.9% betrug. Die durchschnittliche erwirtschaftete Netto-Vermögensrendite aller Vorsorgeeinrichtungen ohne Vollversicherungslösungen betrug -2.8% (2017: 7.7%). Die Deckungsgrade der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösungen reduzierten sich im Durchschnitt um 5.8 Prozentpunkte auf 106.4%. Der durchschnittliche Bewertungszinssatz der Verpflichtungen (technischer Zinssatz) reduzierte sich um 0.12 Prozentpunkte auf 2.10%. Per Ende des Jahres 2018 wiesen 86% (Vorjahr: 99%) der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie einen Deckungsgrad von mindestens 100% aus. Der entsprechende Anteil bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Staatsgarantie, die mehrheitlich im System der Teilkapitalisierung operieren, betrug lediglich 6% (Vorjahr: 15%).

Für das Berichtsjahr 2019 wird die Umfrage zur finanziellen Lage zum achten Mal durchgeführt. Die finanzielle Lage hat sich aufgrund einer durchschnittlich ausserordentlich guten Anlagerendite im Jahr 2019 bei den allermeisten Pensionskassen deutlich verbessert, wobei festzuhalten ist, dass sich das bereits sehr tiefe Zinsniveau 2019 nochmals reduziert hat. Nach wie vor ist die berufliche Vorsorge mit letzterem sowie mit einer steigenden Lebenserwartung konfrontiert. Die Ergebnisse der Erhebung finanzielle Lage per Ende des Jahres 2019 sind auf der Webseite der OAK BV www.oak-bv.admin.ch abrufbar.

3.1.2 Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge

Im Schwerpunktthema des Berichts zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018 analysiert die OAK BV die strukturellen Veränderungen bei den Vorsorgeeinrichtungen und in der Aufsicht der beruflichen Vorsorge. Die gewonnenen Erkenntnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Abnahme der Anzahl Vorsorgeeinrichtungen verläuft seit 1987 sehr gleichmässig. Es ist davon auszugehen, dass die regulatorische Entwicklung seit 1987 einen Einfluss auf den Konzentrationsprozess hatte. Es zeigt sich jedoch auch, dass Ereignisse wie die Einführung des Freizügigkeitsgesetzes (1995), die 1. BVG-Revision (in drei Etappen ab 2004) und auch die Strukturreform (2012) den generellen Konzentrationsprozess nicht wesentlich verstärkten.

Der in der beruflichen Vorsorge der Schweiz beobachtete Konzentrationsprozess wird von der Liquidation von kleinen Vorsorgeeinrichtungen dominiert. Hinsichtlich des technischen Zinssatzes und des Deckungsgrads weisen die liquidierten Vorsorgeeinrichtungen keine Besonderheiten gegenüber dem Gesamtbestand auf. In Bezug auf die Rückdeckung tragen liquidierte Vorsorgeeinrichtungen überproportional oft die Risiken autonom. Liquidierte Vorsorgeeinrichtungen sind zudem überproportional oft nicht im BVG-Register eingetragen. Es zeigt sich ein klassischer Konzentrationsprozess, der durch die Effizienz grösserer Organisationen angetrieben wird.

Die Tendenz zur Aufgabe von firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen und der Übergang in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen lässt sich mit den Daten der OAK BV gut untermauern. So hat die Bedeutung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen für die berufliche Vorsorge seit 1985 deutlich zugenommen. Aus den Daten nicht ersichtlich ist hingegen, dass diese Entwicklung Ausdruck einer grundsätzlichen Neuausrichtung mit Blick auf die Anpassung von technischem Zinssatz oder der Übernahme der Risiken Alter, Tod und Invalidität ist.

Das Aufsichtssystem hat sich über die Zeit hinweg an diesen Konzentrationsprozess angepasst und unterlag selber einer organisatorischen Konzentration. Diese Konzentration wird weiter fortschreiten. Ein Ausblick in die Zukunft, mittels exponentieller Extrapolation basierend auf der Entwicklung seit 1987, lässt vermuten, dass voraussichtlich im Jahr 2026 die Marke von 1'000 registrierten Vorsorgeeinrichtungen unterschritten sein wird.

Das in der Vergangenheit gut funktionierende Aufsichtssystem muss darum auch in Zukunft sowohl der Grösse der beruflichen Vorsorge mit inzwischen rund CHF 1'000 Mrd. als auch der gestiegenen Komplexität der Vorsorgeeinrichtungen selber Rechnung tragen. Eine besondere Herausforderung

liegt dabei in der Aufsicht der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die im Rahmen des Konzentrationsprozesses immer bedeutender geworden sind und mancherorts inzwischen mit komplexen Versicherungsgesellschaften vergleichbar sind.

3.1.3 Update: Solidarität und ungewollte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge

Aufgrund der im Jahr 2018 mehrheitlich negativen Performance fiel der gutgeschriebene Zins auf dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten im Durchschnitt des Jahres 2018 tiefer als im Vorjahr aus, was zu einer weiteren Zunahme der Umverteilung in Bezug auf die unterschiedliche Verzinsung der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentner führte. Hingegen haben sich durch die gesunkenen Umwandlungssätze die laufenden Pensionierungsverluste reduziert, und durch die weniger starke Senkung der technischen Zinssätze wurde 2018 weniger Kapital für die Nachfinanzierung der laufenden Renten aufgewendet. Dies führte zu einer Verringerung der Umverteilung im Vergleich zu 2017, die aber mit insgesamt 0.6% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner nach wie vor substantiell ist.

3.1.4 Weisungsentwurf „Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen“

Seit der Einführung des BVG hat sich das wirtschaftliche Umfeld der beruflichen Vorsorge stark gewandelt. Die Anzahl der firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen nimmt kontinuierlich ab und die Arbeitgeber schliessen sich bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen an. Je nach Geschäftsmodell befinden sich diese Einrichtungen mehr oder weniger stark im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern und Rentnerbeständen, was im Vergleich zu firmeneigenen Vorsorgeeinrichtungen ein anderes Risikoverhalten zur Folge haben kann. Der Umgang mit möglichen Zielkonflikten (Wahrung finanzielle Stabilität vs. Wachstum der Vorsorgeeinrichtung einerseits und Wahrung der Destinatärsinteressen vs. Interessen der Stifterin resp. der mit der Stifterin verbundenen Dienstleistungsunternehmen) stellt eine zusätzliche Herausforderung dar. Dadurch erhöhen sich die generellen Anforderungen an die Organisation (Prozesse und Führungsinstrumente), an das oberste Organ (Führung und Kontrolle) sowie an die externen Kontroll- und Aufsichtsorgane (risikoorientierte Aufsicht).

Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb um Anschlüsse sind im Gesetz kaum spezifisch geregelt. Die Beobachtungen der Aufsichtsbehörden sowie von externen Kontrollorganen zeigen auf, dass Handlungsbedarf in Bezug auf die Transparenz und Governance von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen besteht. In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2019 zur Interpellation 18.4166 von Ständerat Alex Kuprecht hält der Bundesrat fest, es sei angezeigt, dass die OAK BV bei festgestellten Aufsichtslücken die notwendigen Massnahmen treffe. Die OAK BV prüft daher für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb mögliche Massnahmen betreffend die Sicherstellung der "Wahrung der finanziellen Stabilität" und der "Wahrung der Destinatärsinteressen".

Bis Mitte Januar 2019 hat die OAK BV eine öffentliche Anhörung zu einem ersten Weisungsentwurf durchgeführt. Zahlreiche interessierte Kreise haben sich zu den geplanten Massnahmen geäussert. In einer Mehrheit der Stellungnahmen wurde ein Handlungsbedarf anerkannt. Gleichzeitig wurde betont, allfällige Massnahmen müssten mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sein und mit bereits bestehenden Instrumenten abgestimmt werden. Sehr kritisch geäussert haben sich die Verbände der betroffenen Einrichtungen. Die OAK BV wird den Weisungsentwurf in Abstimmung mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und den Experten für berufliche Vorsorge weiterentwickeln und plant die Publikation der Weisungen im vierten Quartal 2020.

3.1.5 Erhebung der FRP 4 zum Mindeststandard (Version 2019)

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu. Er dient zur Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung. Damit beeinflusst die Höhe des gewählten technischen Zinssatzes unmittelbar die Einschätzung der finanziellen Lage einer Vorsorgeeinrichtung. Die Festlegung des technischen Zinssatzes ist Aufgabe des obersten Organs. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt zuhanden des obersten Organs eine Empfehlung zum technischen Zinssatz ab. Damit das oberste Organ seine Verantwortung wahrnehmen kann, muss die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge nicht alleine eine Zahl sein, sondern Herleitung und Begründung enthalten.

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassenexperten (SKPE) hat die bisherige Fachrichtlinie 4 (FRP 4) betreffend die

Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz revidiert und mittels Beschluss der Generalversammlung vom 25. April 2019 die neue FRP 4 (Version 2019) per 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Die OAK BV hat anlässlich ihrer Kommissions-sitzung vom 20. Juni 2019 die FRP 4 (Version 2019) zum Mindeststandard erhoben und damit deren Anwendung für sämtliche von der OAK BV zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für verbindlich erklärt.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat bei seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz gemäss der FRP 4 (Version 2019) folgende wichtigen Punkte zu berücksichtigen:

- Der Experte für berufliche Vorsorge empfiehlt einen technischen Zinssatz, welcher mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung liegt.
- Der Experte berücksichtigt bei seiner Empfehlung die Struktur und Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie deren absehbaren Veränderungen.
- Die Empfehlung des Experten liegt nicht über einer festgelegten Obergrenze. Letztere wird jährlich in Abhängigkeit des durchschnittlichen Kassazinssatzes der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten zwölf Monatsendwerte per Ende September berechnet, wobei zusätzlich die verwendeten technischen Grundlagen (Perioden- oder Generationensterbetafeln) berücksichtigt werden. Eine Empfehlung über der Obergrenze muss vom Experten sachlich begründet werden.

3.1.6 Auswirkungen der Negativzinsen auf Freizügigkeitsstiftungen

Bei der Einführung der Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank (SNB) ging man noch davon aus, dass es sich dabei um ein zeitlich befristetes Phänomen handelt. Dem ist jedoch nicht so. Das Ende dieser Negativzinsen ist nicht absehbar. So geht die SNB in ihrer geldpolitischen Lagebeurteilung vom 19. September 2019 davon aus, dass sich das globale Tiefzinsumfeld weiter verfestigt hat und noch länger anhalten könnte. Negativzinsen hinterlassen tiefe Spuren in der 2. Säule und führen zu einer paradoxen Situation: Die Negativzinsen der SNB dienen der Schweizer Preisstabilität und damit auch dem Sparer. Im System der 2. Säule sind jedoch die Versicherten als Sparer ohne Ausweichmöglichkeit, insbesondere via Freizügigkeitskonto, die direkt Leidtragenden. Vorsorgeeinrichtungen weichen Negativzinsen

aus, indem sie ihre Liquiditätsbestände möglichst tief halten und, soweit möglich, in Immobilien und Aktien diversifizieren. Ausgehend von einem vom BSV in Auftrag gegebenen Gutachten zu Art. 13 Abs. 5 FZV ist die Anrechnung von Negativzinsen bei Freizügigkeitskonten in Form der reinen Sparlösung (Kontolösung) nicht zulässig. Freizügigkeitsstiftungen mit Kontolösungen dürfen die Negativzinsen nicht an die Versicherten weitergeben. Sie laufen damit aber Gefahr in eine Überschuldung und letztlich in Konkurs zu geraten, wenn sie Negativzinsen nicht auf die Versicherten überwälzen dürfen. Es besteht für sie keine Möglichkeit einer anderweitigen Kompensation oder einer Sanierung, weil es keine Anschlussverträge mit Arbeitgebern gibt, die zur Sanierung beitragen könnten.

Beim Konkurs einer Freizügigkeitsstiftung ist auch keine Sicherstellung der Guthaben durch den Sicherheitsfonds vorgesehen. Zudem greift die bankenrechtliche Einlagenversicherung nicht, d.h. das Konkursprivileg zweiter Klasse in der Höhe von CHF 100'000 beim Konkurs einer Bank, da nicht die Bank, sondern die Freizügigkeitsstiftung vom Konkurs betroffen ist. Rechtlich besteht zwischen dem Vorsorgenehmer und der Bank kein Vertragsverhältnis. Der Versicherte schliesst den Vorsorgevertrag mit der Freizügigkeitsstiftung ab, diese wiederum geht ein Vertragsverhältnis mit der Bank ein. Der Vorsorgenehmer hat mithin keine direkten Ansprüche gegenüber der Bank. Und die Bank leistet gegenüber der Freizügigkeitsstiftung keine Kapitalerhaltungsgarantie, kann also auf den Sparkonten der Versicherten Negativzinsen belasten.

Festgestellt werden kann, dass Freizügigkeitsstiftungen dazu übergehen, Negativzinsen durch die Erhebung von Gebühren zu kompensieren. Es ist damit zu rechnen, dass versucht wird, negative Zinsen über Verwaltungsgebühren auszugleichen. Jedoch ist fraglich, ob ein solches Vorgehen zulässig ist. Als Folge der geschilderten Schwierigkeiten werden künftig weniger Kontolösungen und vermehrt nur noch Wertschriftensparlösungen angeboten. Für die verbleibenden Kontolösungen kommt es dabei zu einer Marktverschiebung Richtung Auffangeinrichtung. Diese ist nämlich als einzige Einrichtung von Gesetzes wegen verpflichtet, Freizügigkeitsgelder in Form von Kontolösungen anzunehmen (Art. 60 Abs. 5 BVG). Bei der Schaffung des Freizügigkeitsgesetzes (FZG; SR 831.42) stand vor allem im Vordergrund, dass das Vorsorgegeld den Kreislauf nicht verlässt und obligatorisch bei einer Freizügigkeitseinrichtung zwischensparkiert werden

muss. Aufgrund des neu geschaffenen Art. 4 Abs. 2bis FZG (eingeführt am 1. Januar 2001), wonach beim Neueintritt in eine Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsgelder zwingend in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden müssen, haben das Wertschriftensparen (Realisation der Vermögensanlage zu einem ungünstigen Zeitpunkt) und die Versicherungspolice (Verlust bei der Auszahlung des Rückkaufswertes) klare Nachteile gegenüber der Kontolösung. Bei einem kurzen Anlagehorizont sind die Varianten Wertschriftensparen und Versicherungspolice im Zwangssparsystem keine adäquate Alternative zur Kontolösung.

Da sich kurzfristig keine Veränderung in der Geldpolitik der SNB abzeichnet, wird die Situation auch für die Auffangeinrichtung zum existenziellen Problem. Die OAK BV hat dies in ihren Tätigkeitsberichten 2017 und 2018 sowie anlässlich der Medienkonferenz 2019 thematisiert. Die Ausgangslage für die Auffangeinrichtung ist zwar nicht ganz gleich wie für Freizügigkeitsstiftungen mit Kontolösungen, weil die Auffangeinrichtung nicht verpflichtet ist, Kontolösungen über eine Depotbank abzuwickeln, sondern direkt investieren kann. Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen besteht aber trotzdem ein beträchtliches und zunehmendes Risiko. Die Auffangeinrichtung verwaltet gemäss ihren neuesten Zahlen im Geschäftsbereich Freizügigkeit rund CHF 13.4 Milliarden mit rund 1.2 Millionen Freizügigkeitskonten. Da im Bereich Freizügigkeit keine Sanierungsfähigkeit besteht, muss die Auffangeinrichtung eine sehr vorsichtige Anlagestrategie verfolgen. Weiter müssen aufgrund der Zinssensitivität des Freizügigkeitsgeschäfts die Guthaben mit einer kurzen Laufzeit investiert werden.

Die OAK BV hat das BSV aufgefordert, gesetzgeberische Anpassungen zur Lösung dieser Problematik in die Wege zu leiten.

3.2 Governance und Transparenz

3.2.1 Arbeitsgruppe FIDLEG/FINIG

Eine Zusammenfassung der letzten Diskussionen der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) wurde im Jahresbericht 2018 der OAK BV in Kapitel 3.2.2 Seite 15 veröffentlicht.

Die Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV; SR 950.11) und die Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11) enthalten die vom Bundesrat zu den entsprechenden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Vernehmlassung zu den Verordnungen dauerte vom 24. Oktober 2018 bis 6. Februar 2019.

Das Parlament hat das neue Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG; SR 950.1) und das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG; SR 954.1) am 15. Juni 2018 verabschiedet. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. November 2019 beschlossen, das FIDLEG sowie das FINIG und die Vollzugsverordnungen per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Das bedeutet, dass die Zuständigkeit der OAK BV für die Zulassung der Vermögensverwalter von Vorsorgevermögen per 1. Januar 2020 aufgehoben wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Vermögensverwalter die Voraussetzungen der neuen Vorschriften erfüllen und die in den Übergangsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen einhalten. Siehe nähere Ausführungen dazu in Kapitel 4.3.2 des vorliegenden Berichts.

3.3 Direktaufsicht

3.3.1 Direktkontakt mit Beaufsichtigten

Die OAK BV pflegte einen intensiven Kontakt mit den direkt von ihr beaufsichtigten Anlagestiftungen, dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung. Dies ermöglicht der OAK BV unter anderem, Veränderungen auf dem Markt frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig adäquate Lösungen für neue Fragestellungen zu erarbeiten.

Im Berichtsjahr fanden wiederum verschiedene Aufsichtstreffen mit dem Sicherheitsfonds und der Auffangeinrichtung statt. Ausserdem traf sich die OAK BV mit der Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST). Die OAK BV nimmt regelmässig auch an Anlegerversammlungen der Beaufsichtigten teil, um den direkten Austausch mit Vertretern der Anlagestiftungen, aber auch mit den Anlegern sicherzustellen.

Im letzten Quartal 2018 wurde den Beaufsichtigten eine neue Ansprechperson innerhalb der OAK BV zugeteilt. Eine Rotation der Zuständigkeiten alle 7 bis 10 Jahre wirkt unterstützend in Bezug auf die „Good Governance“. Der Wechsel wurde sowohl von den Beaufsichtigten als auch von den Mitarbeitern der OAK BV gut aufgenommen.

3.3.2 Prüfung der Direktaufsicht durch die EFK

Die Direktaufsicht der OAK BV stand 2019 aufgrund des mittlerweile sehr grossen beaufsichtigten Volumens auf dem Prüfplan der Eidg. Finanzkontrolle (EFK). Per Ende 2019 beaufsichtigte die Direktaufsicht 62 Einrichtungen mit ca. 500 Anlagegruppen. Das beaufsichtigte Volumen beträgt fast 200 Mrd. CHF, was ca. 20% der Guthaben in der 2. Säule entspricht. Das Volumen hat sich seit der Einsetzung der OAK BV im Jahr 2012 verdoppelt und der Wachstumstrend, der selbstverständlich auch abhängig von der Marktentwicklung ist, hält ungebrochen an.

Die EFK hat ihre Vor-Ort-Prüfung bei der OAK BV durchgeführt und den Schlussbericht auf Frühjahr 2020 in Aussicht gestellt. Die EFK hat der Direktaufsicht attestiert, dass die Aufsichtsprozesse ordnungsgemäss ablaufen. Es wurden keine wesentlichen Schwachstellen identifiziert und die EFK bestätigt, dass die direkte Aufsicht zielführend verankert ist, gut funktioniert, die wesentlichen Risiken abgedeckt werden und dass die direkte Aufsicht Wirkung zeigt. Weiter bestätigt die EFK, dass die fachlichen Kompetenzen in der Direktaufsicht angemessen vorhanden sind. In Bezug auf die Aussenwirkung und Effizienz hält die EFK fest, dass sich die Direktbeaufsichtigten gegenüber der EFK positiv geäussert haben und dass die direkte Aufsicht von den überwachten Einheiten als effizient und effektiv beurteilt wurde.

Die EFK empfiehlt der OAK BV, die Beschreibung der Kontrollprozesse systematisch den aktuellen Verhältnissen anzupassen, um die Nachvollziehbarkeit und die Qualität der Aufsicht zu optimieren.

4 Operative Aufsichtstätigkeit

4.1 Oberaufsicht über die kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

4.1.1 Inspektionen

Inspektionen sind ein wirksames Instrument der OAK BV, um die Aufsichtstätigkeit über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu vereinheitlichen. Aufgrund der Eindrücke, welche die OAK BV aus früheren Inspektionen und regelmässigen Kontakten mit den Aufsichtsbehörden gewonnen hat, hat die Kommission beschlossen, in diesem Jahr nicht bei allen, sondern nur bei fünf Aufsichtsbehörden Inspektionen durchzuführen.

Die im Rahmen der Inspektionen adressierten Themen waren die Aufgaben und Berichterstattung der Experten für berufliche Vorsorge, die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung, Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 1e BVV 2 sowie individuelle Themen der Aufsichtsbehörden. Für sämtliche Themen wurde eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um einen Überblick über die gängige Praxis zu erhalten. Die Zusammenfassung der Schlussfolgerungen und Ergebnisse der Inspektionen war Gegenstand eines separaten Berichts an die Kommission.

Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen hat die OAK BV festgestellt, dass die Revisionsstellenberichte für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen im System der Teilkapitalisierung durch die Revisionsstellen nicht nach einheitlichen Vorgaben erstellt wurden und dass diesbezüglich ein Bedarf für Massnahmen seitens der OAK BV besteht. Im Zusammenhang mit den übrigen Inspektionsergebnissen ergab sich keine Notwendigkeit für Massnahmen seitens der OAK BV. Die im Rahmen der Inspektionen gewonnenen Erkenntnisse dienen aber als Grundlage und Hilfestellung für die Realisierung anderer gegenwärtig laufender Projekte.

Aufgrund der Ergebnisse der Inspektionen 2018 hat die Kommission u.a. beschlossen, Gespräche mit den obersten Organen zweier Aufsichtsbehörden zu führen. Diese Gespräche haben in der ersten Hälfte des Jahres 2019 stattgefunden. Sie haben der Kommission die Möglichkeit gegeben, mit den betroffenen obersten Organen Frage- und Problemstellungen zu diskutieren, welche direkt deren Aufsichtsbehörde betreffen. Im Rahmen der Inspektionen 2019, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 stattgefunden haben, haben diese beiden Aufsichtsbehörden die Möglichkeit wahrgenommen, um die

aus den Gesprächen mit den obersten Organen resultierenden Verbesserungsmassnahmen vorzustellen.

4.1.2 Prüfung der Jahresberichte

Gestützt auf Artikel 64a Abs. 1 Bst. b BVG prüft die OAK BV die Jahresberichte der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Die neuen Bestimmungen zur Darstellung der Jahresrechnung der Aufsichtsbehörden sind seit 2017 in Kraft und sehen vor, dass die geprüfte Jahresrechnung einen gesonderten Ausweis der Aufwendungen und Erträge für die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Bereich der beruflichen Vorsorge beinhaltet. Sie verlangen zudem eine genauere Beschreibung der Organisation der Aufsicht, des internen Kontrollsystems und der Qualitätskontrolle.

Zwei Aufsichtsbehörden (Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in St. Gallen und Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Luzern) erfüllen diese neuen Bestimmungen immer noch nicht. In den Prüfbescheiden zu den Jahresberichten 2018 hat die OAK BV erneut eine entsprechende Feststellung gemacht.

4.1.3 Regelmässige Treffen

Im Jahr 2019 hat sich die OAK BV dreimal mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden getroffen. Diese Treffen dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Gegenwärtig bestehen zudem zwei Arbeitsgruppen mit Beteiligung der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Eine Arbeitsgruppe ist an der Erarbeitung des Weisungsentwurfs betreffend Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, erwähnt in Kapitel 3.1.4, beteiligt. Eine weitere Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der risikoorientierten Aufsicht. Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sind gegenwärtig damit beschäftigt, einen Entwurf für eine einheitliche Umsetzung der FRP 4 zu erarbeiten und damit zusammenhängend die Rollen aller Beteiligten zu klären. Eine einheitliche Plausibilisierung der Arbeiten des Experten für berufliche Vorsorge durch die Aufsichtsbehörden ist eine der zentralen Herausforderungen, der sich diese Arbeitsgruppe stellt.

Im Mai 2019 hat zudem ein Treffen zwischen den Vertretern der obersten Organe der Aufsichtsbehörden und der Kommission stattgefunden. Die Idee bestand darin, einen regelmässigen Austausch zwischen der Kommission und

den obersten Organen zu implementieren, um ausgesuchte Fragestellungen zu diskutieren und die Effizienz des Aufsichtssystems durch konkrete Massnahmen zu verbessern.

4.2 Direktaufsicht

4.2.1 Anlagestiftungen

4.2.1.1 Gründungen von Anlagestiftungen

Das Interesse an Gründungen von Anlagestiftungen war wiederum gross. Im Berichtsjahr waren bei der OAK BV fünf Gründungsgesuche hängig, von denen drei mit der Aufsichtsübernahme nach vollzogener Gründung abgeschlossen werden konnten. Dabei handelt es sich in allen fünf Fällen um Immobilien-Anlagestiftungen. Weiter wurde eine bisher unter Aufsicht des Kantons Genf geführte klassische Stiftung in eine von der OAK BV beaufsichtigte Immobilien-Anlagestiftung umgewandelt. Der Trend im Immobilienbereich hält also weiter an. Die OAK BV ist verpflichtet, jeder Gesuchstellerin einer neuen Anlagestiftung unabhängig ihrer Erfolgsaussichten eine Zulassung zu erteilen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2.1.2 Neue Anlagegruppen

Parallel zum herausfordernden Zinsumfeld setzte sich der Trend zur Bildung von Immobilien-Anlagegruppen und Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen im Berichtsjahr fort. Dies obschon sich nach vielen Jahren mit sehr hoher Bautätigkeit die Indikatoren einer zunehmenden Sättigung des Immobilienmarktes häufen. Immobilien-Anlagegruppen versuchen steigenden Leerständen und längeren Neu- und Wiedervermietungsfristen unter anderem mit einer stärkeren Fokussierung und Spezialisierung auf bestimmte Nutzungsarten, Arealentwicklungen und Sacheinlagen von Vorsorgeeinrichtungen zu begegnen. Auch die weltweit geführte Klimadebatte findet Niederschlag in der Ausgestaltung neuer Immobilien-Anlagegruppen, bergen Immobilien doch ein grosses Potential zur dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die nach wie vor schwierige Marktentwicklung spiegelt sich auch in vermehrt anzutreffenden Überschreitungen der zulässigen Objektquote von 15% des Vermögens der Anlagegruppe wider. Immobilien-Anlagegruppen wachsen grundsätzlich weniger schnell als erwartet. Die Ursachen dafür liegen

weder bei mangelnder Nachfrage noch bei fehlenden Anlageobjekten, sondern bei den äusserst hohen Marktpreisen bzw. den aus diesen resultierenden unzureichenden Renditen.

Neben Immobilienanlagegruppen wurden vor allem Anlagegruppen im Bereich alternativer Anlagen (insbesondere Private Equity, Infrastruktur sowie alternative Forderungen) lanciert.

Die Anlagestiftungen berücksichtigen bei neuen Anlagegruppen zunehmend die ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance). Die Anlagestiftungen sind sich ihrer Verantwortung als institutionelle Anleger bewusst und integrieren die nachhaltige Entwicklung in ihre Anlagepolitik. Das Konzept des nachhaltigen und verantwortungsvollen Investierens ist für die derzeitige Investorengeneration von wesentlicher Bedeutung. Viele Anlagestiftungen sind der Ansicht, dass sich der Einbezug von ESG-Kriterien in den Anlageprozess positiv auf die langfristige Rendite auswirken kann.

Zudem wurden wie im Vorjahr auch im Berichtsjahr einzelne Hypotheken-Anlagegruppen gebildet. Aufgrund der regulatorisch vorgeschriebenen Eigenmittelunterlegung bei Banken werden zunehmend Hypotheken ausserhalb des Bankensektors vergeben. Schweizer Hypothekarforderungen scheinen für institutionelle Anleger nach wie vor interessant zu sein. Die OAK BV schaut bei der Prüfung von Anlagerichtlinien unter anderem darauf, dass die Vergabe von Hypotheken nach allgemein anerkannten Grundsätzen erfolgt (Prüfung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit, d.h. insbesondere auch die Berechnung der Tragbarkeit unter Einbezug eines angemessenen kalkulatorischen Zinssatzes).

Erwähnenswert sind zudem einige neue gemischte Anlagegruppen, welche einen Aktienanteil über 50% erlauben. Gemischte Anlagegruppen, welche die Kategoriebegrenzungen (Art. 55 BVV 2), die Begrenzung einzelner Schuldner (Art. 54 BVV 2) und/oder die Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2) überschreiten, sind grundsätzlich erst seit der Revision der ASV, welche per 1. August 2019 stattgefunden hat, möglich.

4.2.1.3 Erteilte Ausnahmegewilligungen

Im Jahr 2019 wurde im Zusammenhang mit einer geplanten Immobilien-Anlagegruppe eine Ausnahmegewilligung erteilt. Obwohl die beantragte Ausnahmegewilligung erteilt wurde, konnte die geplante Anlagegruppe letztlich nicht lanciert werden.

Erwähnenswert ist die Ablehnung eines Gesuchs betreffend strategischer Fremdkapitalaufnahme in einer Anlagegruppe im Bereich von alternativen Anlagen (insbesondere Private Debt und Private Equity). Die OAK BV hat in diesem Fall keine Möglichkeit gesehen, eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, da die in der ASV erwähnten Ausnahmen bezüglich Fremdkapitalaufnahme (Hedge Funds, Infrastrukturanlagen und Immobilien) abschliessend aufgeführt sind.

der OAK BV Anfang 2012 stark zugenommen. Das von den Anlagestiftungen verwaltete Gesamtvermögen sowie die Anzahl der Anlagestiftungen und deren Anlagegruppen ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Die OAK BV hat für den Bereich Direktaufsicht über die Anlagestiftungen deshalb ein Begehren nach zusätzlichen Stellen an den Bundesrat gestellt, was 2018 bewilligt wurde. Per Ende 2019 konnte eine zusätzliche Person in der Direktaufsicht angestellt werden.

4.2.1.4 Zunahme der unterstellten Einrichtungen und des Anlagevermögens

Das Arbeitsvolumen in der Direktaufsicht hat seit dem Start

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung Jahr 2018 gegenüber Jahr 2012
Anzahl Anlagestiftungen	44	44	45	48	53	56	58	31.8%
Anzahl Anlagegruppen	385	403	415	427	441	455	480	24.7%
Gesamtvermögen Anlagestiftungen*	102'036'259	110'528'229	118'543'933	123'559'959	135'119'930	154'740'045	163'512'581	60.2%
Gesamtvermögen Auffangeinrichtung*	8'277'532	9'262'056	10'687'520	11'885'871	13'356'432	15'079'302	15'724'358	90.0%
Gesamtvermögen Sicherheitsfonds*	1'082'367	1'131'272	1'215'347	1'172'514	1'216'554	1'276'338	1'189'530	9.9%
Total Gesamtvermögen*	111'396'158	120'921'557	130'446'801	136'618'344	149'692'916	171'095'685	180'426'469	62.0%

* in Tausend CHF

4.2.2 Auffangeinrichtung

Die Prüfung der Berichterstattung per 31. Dezember 2018 konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid abgeschlossen werden.

Die OAK BV bespricht die relevanten Themen mit der Auffangeinrichtung jeweils an den regelmässigen Aufsichtstreffen.

Thematisiert wurden insbesondere versicherungstechnische Aspekte, Anpassungen in den Reglementen sowie die Situation im Bereich Freizügigkeitskonten.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben ist sie im aktuellen Umfeld auf den Finanzmärkten mit zusätzlichen grossen Herausforderungen konfrontiert.

Bei den Freizügigkeitskonten ist in den letzten Jahren ein sehr grosser Nettoneugeldzufluss zu verzeichnen. Da sich der Geschäftsbereich Freizügigkeitskonten im Falle einer Unterdeckung nicht sanieren könnte, werden die entsprechenden Risiken, die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Risikominderung sowie die Verzinsung der Freizügigkeitskonten von der OAK BV laufend überwacht. Das auch 2019 negative Zinsniveau verstärkt die Probleme der Auffangeinrichtung, ihre gesetzlichen Aufträge bei den Freizügigkeitskonten und der obligatorischen Versicherung im BVG zu erfüllen. Im Bereich der Freizügigkeitskonten führen die Negativzinsen einerseits zu einem verstärkten Nettoneugeldzufluss, welcher im Rahmen der noch bestehenden Überdeckung zu einem sinkenden Deckungsgrad aufgrund der Mittelverwässerung führt, während andererseits der immer stärker werdende Anlagenotstand die Anlage der Neugelder zu einer Herausforderung macht.

Im Bereich BVG führt das inzwischen sehr tiefe Zinsniveau zu einer immer grösseren Marge zwischen der gesetzlich vorgeschriebenen Leistung eines Umwandlungssatzes von 6.8%, welcher derzeit einem jährlichen Zinsversprechen von über 4% entspricht, und den immer weiter darunter liegenden Renditeerwartungen des von der Auffangeinrichtung angelegten Vermögens. Im Gegensatz zu den meisten Vorsorgeeinrichtungen kann die Auffangeinrichtung den Umwandlungssatz nicht wesentlich unter die gesetzlich vorgeschriebenen 6.8% senken, da sie grösstenteils obligatorische BVG-Altersguthaben versichert und nur einen sehr begrenzten Anteil an überobligatorischen Altersguthaben aufweist, welche zu einem geringeren Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt werden könnten.

4.2.3 Sicherheitsfonds

Die Prüfung des Jahresberichts 2018 des Sicherheitsfonds konnte mit einem positiven Prüfungsbescheid der OAK BV abgeschlossen werden.

Die Betriebsrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Aufwandüberschuss von 44.9 Mio. CHF ab und die Erfolgsrechnung mit einem Defizit von 93.8 Mio. CHF. Das grosse Defizit in der Erfolgsrechnung ist insbesondere auf das negative Finanzergebnis von 39.9 Mio. CHF zurückzuführen. Der Anlageerfolg entspricht einer Performance von -3.23%. Das Vermögen des Sicherheitsfonds wird ausschliesslich passiv angelegt.

Im Berichtsjahr hatte die OAK BV über die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2020 (fällig am 30. Juni 2021) zu befinden. Der Stiftungsrat beantragte folgende Beitragssätze:

- Beibehaltung des Beitragssatzes für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen bei 0.12%
- Beibehaltung des Beitragssatzes für Insolvenzen und andere Leistungen bei 0.005%

Dem Antrag wurde an der ordentlichen Sitzung der OAK BV vom 28. Mai 2019 stattgegeben und in der Folge vom Sicherheitsfonds kommuniziert.

Im Rahmen des Risikodialogs wurde insbesondere das für den Sicherheitsfonds bedeutende Thema der Rentnerkassen vertieft besprochen.

4.3 Zulassungen

4.3.1 Experten für berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 52d Abs. 1 BVG bedürfen Experten für berufliche Vorsorge seit dem 1. Januar 2012 der Zulassung durch die OAK BV. Im Jahr 2019 wurden insgesamt neun natürliche Personen und eine juristische Person zugelassen.

Zurzeit sind 199 natürliche und 32 juristische Personen als Experten für berufliche Vorsorge zugelassen (Stand März 2020).

4.3.2 Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge

Seit 2014 war die OAK BV die für die Zulassung der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge zuständige Behörde. Sie erfüllte diese Aufgabe allerdings nur vorübergehend bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) und der Übergabe dieser Aufgabe an die FINMA bzw. an eine oder mehrere noch zu gründende Aufsichtsorganisationen. Am 6. November 2019 hat der Bundesrat die neuen Regelungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Zuständigkeit der OAK BV für die Erteilung von Zulassungen an Vermögensverwalter der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 48f Abs. 5 BVV 2 läuft somit per 31. Dezember 2019 aus.

Die Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge, die neu der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, müssen sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des FINIG melden. Zudem müssen sie die Anforderungen des FINIG erfüllen und innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA eine Bewilligung beantragen. Bis zum Bewilligungsentscheid können sie ihre Tätigkeit weiter ausüben, sofern sie einer Selbstregulierungsorganisation nach Art. 24 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) angeschlossen sind.

Die zweite, im Jahr 2017 lancierte Zulassungsrunde lief im Berichtsjahr weiter. 2019 wurden insgesamt drei Gesuche um Erneuerung der Zulassung und sechs neue Zulassungsgesuche eingereicht.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. Januar 2020, der Übertragung der Aufsicht über die in der beruflichen Vorsorge tätigen Vermögensverwalter an die FINMA ab diesem Datum sowie dem Wegfall der Zuständigkeit der OAK BV in diesem Bereich erlöschen die von der OAK BV erteilten Bewilligungen somit per 1. Januar 2020.

4.4 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

4.4.1 Revisionsstellen

Im Jahr 2015 hat das Parlament das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) damit beauftragt, die Notwendigkeit einer Anpassung des Obligationenrechts mit Hinblick auf das Revisions- und das Revisionsaufsichtsrecht zu prüfen, um u.a. den diesbezüglichen Entwicklungen in der EU Rechnung zu tragen. Am 8. November 2017 hat das Parlament Kenntnis genommen vom Bericht des EJPD, beinhaltend eine Einschätzung, dass gesetzgeberische Massnahmen notwendig sind. Das Parlament hat basierend darauf das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Eidgenössischen Departementen und Behörden, die sieben Empfehlungen aus diesem Bericht, eine betreffend das BVG, näher zu untersuchen.

Mit dem Bericht zur Erfüllung des Postulats Ettlins (16.3733) vom 30. November 2018 hat der Bundesrat den von der OAK BV aufgezeigten Handlungsbedarf bei der Revision von Vorsorgeeinrichtungen anerkannt und das Eidgenössische

Departement des Innern (EDI) beauftragt, den diesbezüglichen gesetzlichen Handlungsbedarf zu prüfen.

Im Jahr 2019 hat unter der Leitung des EJPD eine erste Besprechung der zuständigen und betroffenen Departemente und Behörden stattgefunden, mit dem Ziel, die bestehenden Aufträge an das EJPD und das EDI aufeinander abzustimmen und erste inhaltliche Diskussionen zu führen. Die OAK BV hat im Jahr 2015 bei einer stichprobenweisen Prüfung der Qualität der Revisionsstellenberichte von Vorsorgeeinrichtungen eine hohe Fehlerquelle festgestellt und basierend darauf die Weisungen W-03/2016 "Qualitätssicherung in der Revision nach BVG" beschlossen. Sie begrüsst deshalb die laufenden Diskussionen, ob Mindestanforderungen an die leitenden Revisoren von Vorsorgeeinrichtungen und anderen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Gesetz festgeschrieben werden sollen.

Die Mindestanforderungen an die Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit und Weiterbildung gemäss den Weisungen W-03/2016 "Qualitätssicherung in der Revision nach BVG" mussten durch die betroffenen leitenden Revisoren erstmalig im Jahr 2019 erfüllt werden. Eine stichprobenweise Prüfung der Einhaltung dieser Mindestanforderungen wird voraussichtlich im Jahr 2020 erfolgen.

4.4.2 Vermögensverwaltungskosten (TER-Kostenkonzepte)

Mit den Weisungen W-02/2013 "Ausweis der Vermögensverwaltungskosten" hat die OAK BV Vorschriften zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung von Vorsorgeeinrichtungen erlassen. Basierend auf diesen Weisungen kann die OAK BV Kostenkonzepte von Fachverbänden anerkennen, welche Transparenz bei den innerhalb von Kollektivanlagen anfallenden Kosten schaffen.

Ende November 2019 hat die OAK BV die Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbands für strukturierte Produkte (SVSP) anerkannt. Das Dokument ist zuvor in zahlreichen Besprechungen weiterentwickelt worden und stellt das achte von der OAK BV anerkannte Kostenkonzept dar. Die Richtlinie des SVSP zeigt auf, welche Informationen die Produktanbieter für ein strukturiertes Produkt bereitstellen müssen, damit dieses als kostentransparent gilt.

4.4.3 Studie zu den Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule

Im Jahr 2019 hat die OAK BV das Beratungsunternehmen c-alm AG damit beauftragt, eine Studie zu den Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule zu erstellen. Erklärte Ziele der Studie bildeten die Beurteilung der Entwicklung der Vermögensverwaltungskosten sowie der Auswirkungen der Weisungen W-02/2013 "Ausweis der Vermögensverwaltungskosten" der OAK BV. Als Grundlage für die Studie dienten Daten aus der Pensionskassenstatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) der Jahre 2014 bis 2017.

Bezüglich der Höhe der Vermögensverwaltungskosten bestätigt die Studie der c-alm AG vom 25. November 2019 den Befund, dass die Betriebsrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen seit Inkraftsetzung der Weisungen der OAK BV

wesentlich an Aussagekraft gewonnen haben. Die ausgewiesenen Durchschnittskosten verharren auf einem konstanten Niveau von knapp 0.5% des Vorsorgevermögens, mit leicht sinkender Tendenz in den Jahren 2016 und 2017. Angesichts des vorherrschenden Anlageumfelds und der dadurch resultierenden Flucht in eher kostenintensivere Sachwerte deutet diese Beobachtung gemäss Studie auf ein zunehmend kosteneffizient ausgelegtes Anlageverhalten der Vorsorgeeinrichtungen hin. Die Studie kommt zum Schluss, dass die 2013 erlassenen Weisungen der OAK BV den gewünschten Transparenzschub gebracht haben. Die Weisungen werden von den Vorsorgeeinrichtungen mit einer Kostentransparenzquote von fast 100% nicht nur sehr gewissenhaft umgesetzt, sondern haben indirekt auch die Offenlegung von Anlagekosten bei Kollektivanlagen stark gefördert. Eine inhaltliche Ausweitung der Transparenzanforderungen sei angesichts dieser Ergebnisse nicht angezeigt.

5 Ausblick 2020

5.1 Aufsicht über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Die Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen werden künftig verstärkt im Fokus der Aufsicht stehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Konzentrationsprozess in der 2. Säule auch im Jahr 2020 fortsetzen wird. Die Anzahl an Vorsorgeeinrichtungen wird weiter zurückgehen, während die Anzahl versicherter Personen und Rentner weiter ansteigen wird. Folglich wird die Bedeutung von Vorsorgeeinrichtungen mehrerer Arbeitgeber, den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, im Jahr 2020 ebenfalls weiter zunehmen.

In Zusammenarbeit mit den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden verfolgt die OAK BV das Ziel, mehr Transparenz in Bezug auf die Organisation sowie die Verteilung der Risiken innerhalb von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. Diese verbesserte Transparenz soll als Grundlage für eine verstärkt risikoorientierte Aufsicht dienen, welche die spezifische Situation dieser Einrichtungen berücksichtigt. Insbesondere bei offenen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, welche sich im Wettbewerb um Anschlüsse von Arbeitgebern befinden, erachtet es die OAK BV als zentral, dass die wesentlichen Risiken für die Aufsichtsbehörde erkennbar sind und in die Aufsichtstätigkeit einfließen.

Die OAK BV plant, die Ausarbeitung von Weisungen im Zusammenhang mit Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im vierten Quartal 2020 zu einem Abschluss zu bringen und damit eine wichtige Grundlage für die Verstärkung und Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit über Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen.

5.2 Technischer Zinssatz

Dem technischen Zinssatz kommt in der beruflichen Vorsorge eine wichtige Bedeutung zu, da es sich dabei um den Diskontsatz für die Bewertung der Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung handelt.

Nach der Annahme der revidierten FRP 4 (Version 2019) durch die SKPE und der Erhebung zum Mindeststandard durch die OAK BV fand im Dezember 2019 ein Treffen zwischen den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und der

OAK BV statt. Das gemeinsam angestrebte Ziel besteht darin, dass die Umsetzung der FRP 4 (Version 2019) durch die Experten für berufliche Vorsorge von den kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden einheitlich überwacht wird.

Für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, welche einen technischen Zinssatz über der Obergrenze der FRP 4 (Version 2019) verwenden, für rentnerlastige Vorsorgeeinrichtungen sowie für Vorsorgeeinrichtungen mit einem technischen Zinssatz, welcher um 0.5 Prozentpunkte und mehr über der Obergrenze der FRP 4 (Version 2019) liegt, hat eine aktuelle Empfehlung des Experten zum technischen Zinssatz spätestens in einem versicherungstechnischen Gutachten per 31. Dezember 2020 zu erfolgen.

5.3 Anlagestiftungen

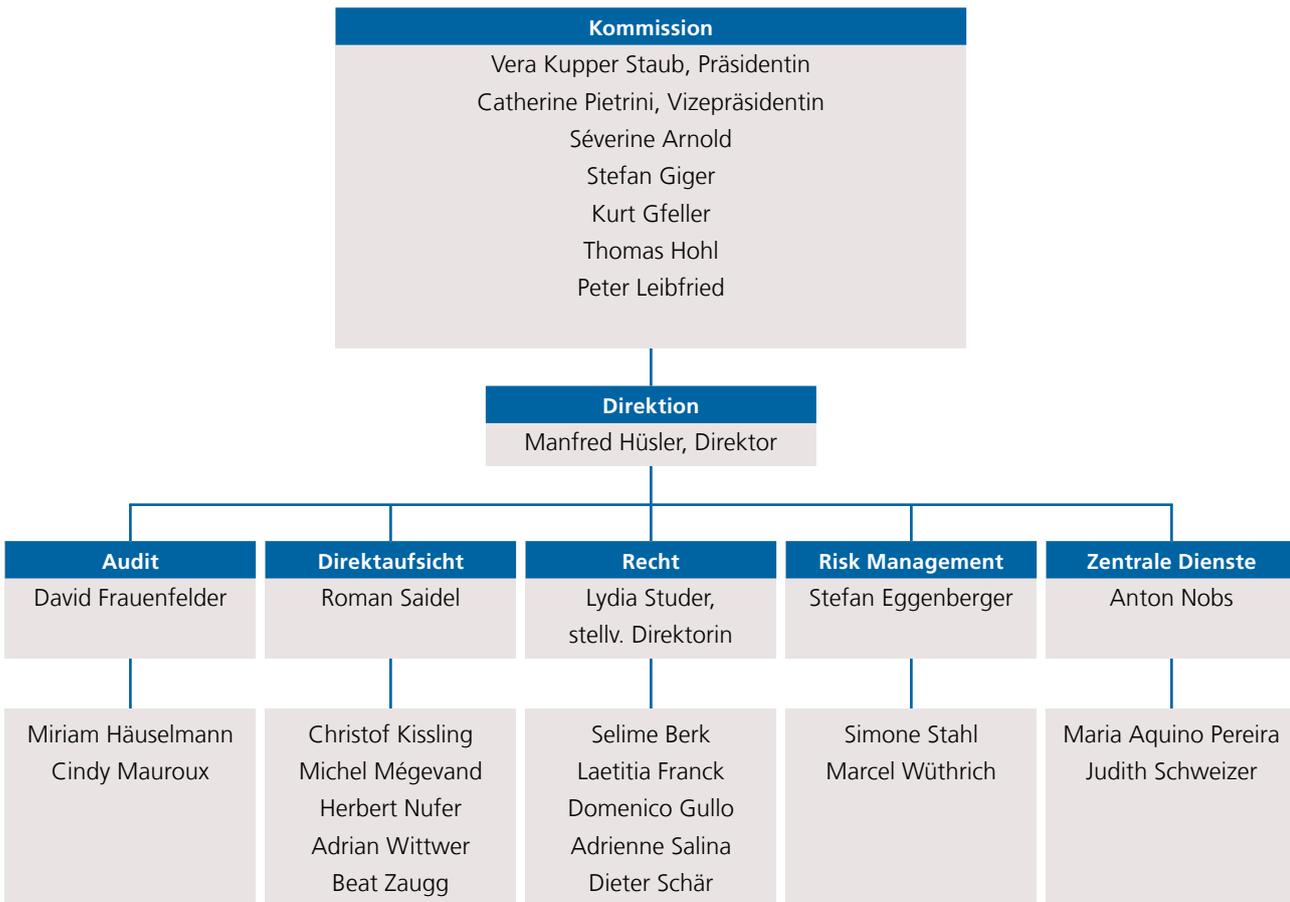
Der Bundesrat hat die revidierte ASV am 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Den bestehenden Anlagestiftungen wurde für die Anpassung ihrer Stiftungssatzungen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt. Diese Frist gilt auch für die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats und die Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.

Erste Anlagestiftungen haben der OAK BV ihre angepassten Stiftungssatzungen bereits eingereicht. Auch sind der OAK BV schon erste Auslegungsfragen unterbreitet worden. Die Umsetzung der neuen Vorschriften der ASV wird deshalb im Jahr 2020 einen Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Direktaufsicht der OAK BV bilden.

6 Statistik

6.1 Die OAK BV als Behörde

6.1.1 Organigramm



6.1.2 Personalbestand

Per 31. Dezember 2019 hat die OAK BV den Stellenetat von 28.5 Stellen nicht vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der

grossen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt für Spezialisten konnten nicht alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden. Dazu kommen Reduktionen des Beschäftigungsgrades bei Mitarbeitenden.

Personalbestand per 31.12.	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Risk Management	2.3	2.5	2.5	2.4	1.8	1.8	1.8	1.0
Direktaufsicht	5.5	4.8	4.8	4.8	4.8	3.8	3.8	3.8
Audit	2.8	3.3	3.3	3.3	3.5	3.5	2.5	2.9
Recht	4.8	4.8	5.3	5.3	5.5	5.5	4.5	3.7
Sekretariat	3.5	3.5	3.5	3.5	3.9	4.4	4.8	3.8
Querschnittfunktionen	3.5	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	6.0
Kommission	1.9	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2
nicht besetzte Stellen	4.2	1.4	0.9	1.0	0.8	1.3	2.9	2.1
Stellenetat	28.5	25.5						

6.1.3 Jahresrechnung OAK BV per 31. Dezember 2019

Die OAK BV finanziert sich gemäss der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1; SR 831.435.1) vollständig selbst. Durch den Bund erfolgt aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Rechnungsstellung eine Vorfinanzierung der jährlich erhobenen Abgaben.

Die jährlichen Aufsichtsabgaben der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden gemäss Art. 7 BVV 1 betragen CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung und im Maximum CHF 0.80 für jede bei den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen aktiv versicherte Person und für jede von den beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlte Rente. Die jährlichen Aufsichtsabgaben für die Anlagestiftungen, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung berechnen sich nach Art. 8 BVV 1 und sind abhängig von der Höhe des Vermögens dieser Einrichtungen. Zusätzlich erhebt die OAK BV Gebühren für die in Art. 9 BVV 1 aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen.

Seit dem Geschäftsjahr 2014 berechnet die OAK BV die jährlichen Aufsichtsabgaben nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b und Art. 8 Abs. 1 BVV 1 basierend auf den effektiven Kosten, die ihr resp. ihrem Sekretariat in diesem Geschäftsjahr entstanden sind. Die Abgaben werden den betroffenen Behörden und Einrichtungen jeweils im Folgejahr durch die OAK BV in Rechnung gestellt.

Als Behördenkommission der zentralen Bundesverwaltung verfügt die OAK BV über keine eigene Jahresrechnung. Die Konten sind Bestandteil der Jahresrechnung des BSV, welchem die OAK BV administrativ zugewiesen ist.

Die Aufsichtsabgaben nach Art. 7 BVV 1 bestehen für das Jahr 2019 aus einer Grundabgabe von CHF 300 für jede beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtung sowie einer Zusatzabgabe von CHF 0.45 (Vorjahr: CHF 0.45) für jede aktiv versicherte Person und jede ausbezahlte Rente.

Der Faktor für die Berechnung der Aufsichtsabgaben der Anlagestiftungen, des Sicherheitsfonds und der

Auffangeinrichtung beträgt für das Jahr 2019 65% der gemäss Art. 8 BVV 1 festgelegten Ansätze und ist damit tiefer als im Vorjahr (68%). Die Gründe für die Senkung des Tarifs liegen sowohl in einer Zunahme der Anzahl Anlagestiftungen und Anlagegruppen als auch in einer Zunahme des Gesamtanlagevolumens. Die Ausgaben und Einnahmen der OAK BV unterliegen systembedingt Schwankungen.

6.2 Regulierung

6.2.1 Weisungen

- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 (zuletzt geändert am 20. Juni 2019) "Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard"

- Weisungen Nr. 02/2016 vom 20. Oktober 2016 (zuletzt geändert am 1. Februar 2019) "Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB"

6.2.2 Anhörungen

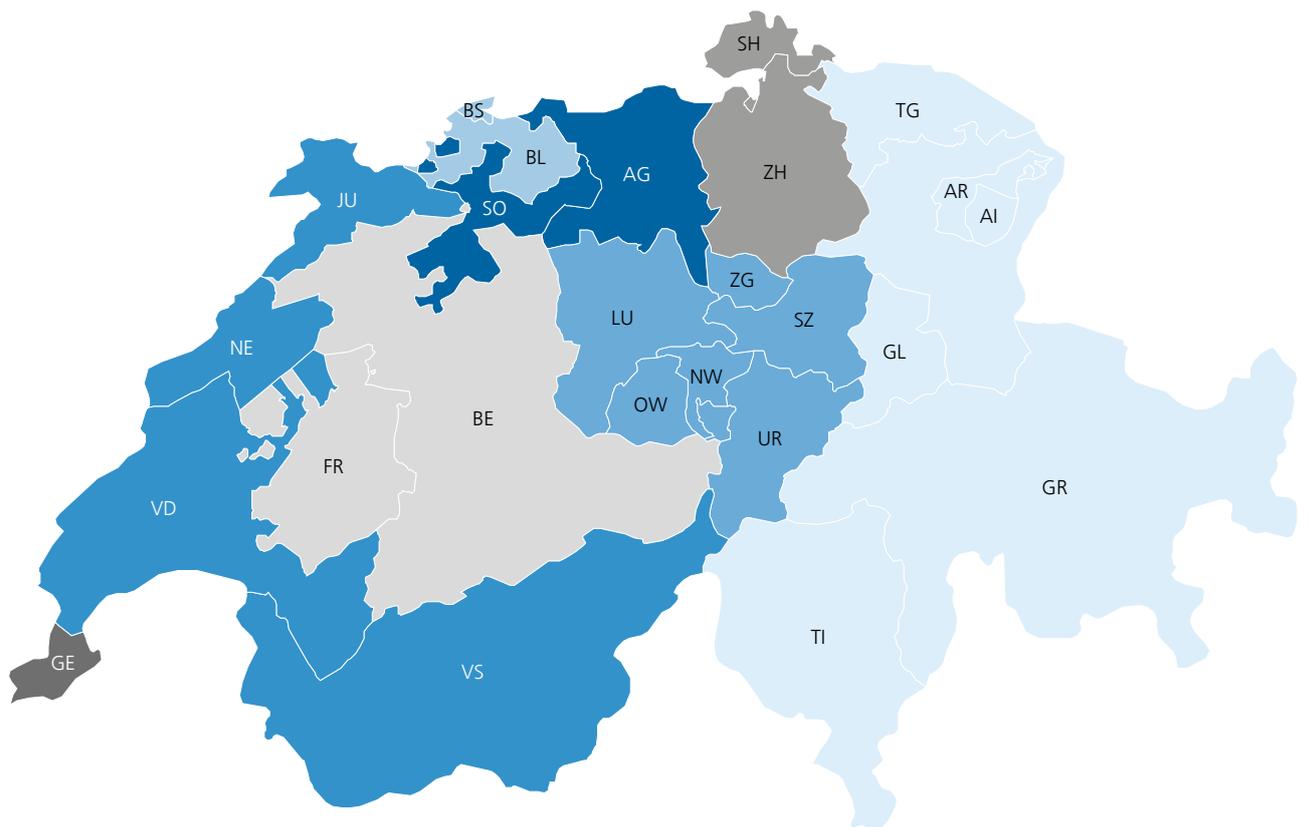
- Anhörung zum Weisungsentwurf „Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen“ (Anhørungsfrist: 15. Januar 2019)
- Anhörung zum Weisungsentwurf „Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz“ (Anhørungsfrist: 28. Februar 2019)

Jahresrechnung OAK BV 2019	Systemaufsicht CHF		Direktaufsieht CHF		Zulassung CHF		Gesamt CHF	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
Beratungsaufwand	198'178	229'836	206'711	223'758	0	0	404'889	453'594
Löhne und Gehälter	2'438'679	2'390'307	2'340'954	2'118'041	69'183	157'989	4'848'816	4'666'337
Übriger Personalaufwand	40'496	39'032	21'805	21'017	0	0	62'301	60'049
Raummierte	175'435	175'435	94'465	94'465	0	0	269'900	269'900
Übriger Betriebsaufwand	75'219	71'619	40'503	38'564	0	0	115'722	110'183
Aufwand	2'928'007	2'906'229	2'704'438	2'495'845	69'183	157'989	5'701'628	5'560'063
Gebühreneinnahmen	-14'746	-15'267	-181'519	-62'520	-69'000	-158'600	-265'265	-236'387
Nettoaufwand	2'913'261	2'890'962	2'522'919	2'433'325	183	-611	5'436'363	5'323'676
Abgaben	-2'913'261	-2'890'962	-2'522'919	-2'433'325	0	0	-5'436'180	-5'324'287
Ergebnis	0	0	0	0	183	-611	183	-611

6.3 Systemaufsicht

6.3.1 Kantonale und regionale Aufsichtsbehörden

Seit dem 1. Januar 2018 wird die direkte Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge durch acht kantonale und regionale Aufsichtsbehörden sichergestellt. Die Register der beaufsichtigten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 3 BVV 1) können auf den jeweiligen Internetseiten der Aufsichtsbehörden eingesehen werden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt die mengenmässige Aufteilung der registrierten Vorsorgeeinrichtungen und der nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge auf die acht kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden. Daraus ist ersichtlich, dass 22.7% aller Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich stehen.

Im Allgemeinen bestätigen die Zahlen den fortwährenden Rückgang der registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht. Dieser Konzentrationsprozess, bei dem sich immer mehr Arbeitgeber bei einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschliessen, kann seit mehreren Jahren festgestellt werden.

Kanton	Aufsichtsbehörden	Anzahl registrierte Vorsorgeeinrichtungen unter Aufsicht		Anzahl nicht registrierte Einrichtungen unter Aufsicht*		Total Einrichtungen unter Aufsicht	
		2018	2017	2018	2017	2018	2017
GE	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance Rue de Lausanne 63 1211 Genève 1	141	152	102	104	243	256
JU, NE, VD, VS	Autorité de surveillance LPP et des fondations de Suisse occidentale Avenue de Tivoli 2 1002 Lausanne	179	187	146	152	325	339
BE, FR	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht Belpstrasse 48 3000 Bern 14	234	244	222	235	456	479
AG, SO	BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau Schlossplatz 1 5001 Aarau	138	146	212	220	350	366
BL, BS	BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel Eisengasse 8 4001 Basel	162	170	194	200	356	370
SH, ZH	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich Stampfenbachstrasse 63 8090 Zürich	356	366	389	399	745	765
AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI	Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Poststrasse 28 9001 St.Gallen	184	187	206	214	390	401
LU, NW, OW, SZ, UR, ZG	Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht Bundesplatz 14 6002 Luzern	131	136	280	293	411	429
Total		1'525	1'588	1'751	1'817	3'276	3'405

Quellenangabe zur Tabelle: Jahresberichte 2018 der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden

* Anzahl nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, sowie Einrichtungen die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, unter Aufsicht

6.3.2 Experten für berufliche Vorsorge

Das Register der zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge wird auf der Internetseite der OAK BV www.oak-bv.admin.ch geführt.

6.4 Direktaufsicht

6.4.1 Beaufsichtigte Anlagestiftungen

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF) 2018	2018	(in Tausend CHF) 2017	2017
1291 Die Schweizerische Anlagestiftung (gegründet 2018)	30.06.	–	–	–	–
AFIAA Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland	30.09.	2'433'670	3	2'245'837	2
Akriba Immobilien Anlagestiftung	31.12.	242'068	1	234'317	1
Allianz Suisse Anlagestiftung	31.03.	1'008'978	7	987'847	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse (Fusion per 1.11.19 mit AST MPK Immobilien)	31.12.	9'951'582	7	11'224'105	7
Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse (vor Fusion AST MPK Immobilien, Fusion per 1.11.19 mit AST MPK)	31.10.	6'128'229	1	5'950'372	1
Anlagestiftung fenaco LANDI	31.12.	1'675'351	1	1'763'617	1
Anlagestiftung Pensimo für Personalvorsorge-Einrichtungen	31.12.	2'336'560	2	2'230'635	2
Anlagestiftung Swiss Life	30.09.	8'571'017	26	7'155'191	19
Anlagestiftung Testina für internationale Immobilienanlagen	31.12.	822'914	4	683'820	5
Anlagestiftung VALYOU (gegründet 2017)	31.12.	3'112	1	–	–
Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWi)	31.12.	1'139'834	20	1'256'433	20
ASGEBA (gegründet 2017)	31.12.	32'081	1	–	–
ASSETIMMO Immobilien-Anlagestiftung	31.03.	2'455'835	2	2'400'476	2
Avadis Anlagestiftung	31.10.	8'718'154	25	8'843'795	28
Avadis Anlagestiftung 2	31.10.	1'377'538	3	1'472'068	3
avenirplus Anlagestiftung	31.12.	261'340	6	160'481	3

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF) 2018	2018	(in Tausend CHF) 2017	2017
AXA Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.03.	–	–	–	–
Bäloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge	31.12.	1'741'054	11	1'682'218	10
Constivita Immobilien Anlagestiftung	31.12.	112'241	1	113'315	1
Credit Suisse Anlagestiftung	30.06.	20'147'961	42	18'951'741	39
Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule	30.06.	2'547'699	8	2'096'800	8
Die Anlagestiftung DAI	30.06.	91'749	1	26'391	1
ECOREAL Schweizerische Immobilien Anlagestiftung	30.09.	1'272'227	2	1'152'195	2
Equitim Fondation de placement	31.12.	10'195	1	1'746	1
Fondation Arc-en-Ciel (Aufsichtsübernahme 2019)	31.12.	–	–	–	–
Fundamenta Group Investment Foundation (gegründet 2019)	30.09.	–	–	–	–
Greenbrix Fondation de placement	30.09.	220'152	1	176'671	1
Helvetia Anlagestiftung	31.12.	962'614	10	808'534	9
HIG Immobilien Anlage Stiftung	30.09.	986'830	1	939'927	1
Immobilien-Anlagestiftung Adimora	30.09.	285'510	1	265'976	1
Immobilien-Anlagestiftung Turidomus	31.12.	5'048'431	3	4'569'628	3
IST Investmentstiftung	30.09.	8'030'748	39	7'606'752	39
IST2 Investmentstiftung	30.09.	202'011	4	152'897	4
IST3 Investmentstiftung	30.09.	737'601	4	527'519	4
J. Safra Sarasin Anlagestiftung	31.12.	1'147'054	20	1'207'921	19
J. Safra Sarasin Anlagestiftung 2	31.12.	50'256	1	38'757	1
Liberty Anlagestiftung (gegründet 2018)	31.12.	–	–	–	–
LITHOS Fondation de placement Immobilier	30.09.	363'728	2	354'121	2
Patrimonium Anlagestiftung	31.12.	714'366	2	507'798	2
PRISMA Fondation suisse d'investissement	31.03.	605'341	12	442'178	9
Profond Anlagestiftung	31.12.	2'280'767	2	2'206'348	2
Realstone Fondation de Placement (gegründet 2019)	31.12.	–	–	–	–

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

Beaufsichtigte Institution	Abschlussdatum	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen	Gesamtvermögen*	Anzahl Anlagegruppen
		(in Tausend CHF)	2018	(in Tausend CHF)	2017
Renaissance PME fondation suisse de placement	30.06.	89'454	3	71'156	3
Rimmobas Anlagestiftung	30.09.	998'260	1	870'061	1
SFP Anlagestiftung (gegründet 2017)	31.12.	262'035	3	–	–
Sihl Investment Foundation for Alternative Investments	31.12.	2'101'457	4	1'859'453	5
Steiner Investment Foundation	31.12.	213'181	1	117'839	1
Swiss Capital Anlagestiftung I	31.12.	1'260'550	6	845'700	5
SwissPK Foundation (gegründet 2019)	31.12.	–	–	–	–
Swiss Prime Anlagestiftung	31.12.	1'635'242	1	1'442'936	1
Swisscanto Anlagestiftung	30.06.	15'607'920	42	15'870'759	42
Swisscanto Anlagestiftung Avant	30.06.	2'251'597	9	2'112'144	9
Telco Anlagestiftung	31.12.	1'280'148	2	1'103'126	2
UBS Investment Foundation 1	30.09.	7'645'400	28	7'628'000	30
UBS Investment Foundation 2	30.09.	6'944'200	29	5'256'500	31
UBS Investment Foundation 3	30.09.	6'895'000	11	5'545'700	10
UTILITA Anlagestiftung für gemeinnützige Immobilien (gegründet 2017)	30.09.	71'661	1	–	–
VZ Anlagestiftung	31.12.	2'154'774	14	1'908'409	13
VZ Immobilien-Anlagestiftung	31.12.	160'741	1	153'133	1
Zürich Anlagestiftung	31.12.	19'224'162	46	19'516'703	41
Total 60 Anlagestiftungen		163'512'581	480	154'740'045	455
Auffangeinrichtung	31.12.	15'724'358	–	15'079'302	–
Sicherheitsfonds	31.12.	1'189'530	–	1'276'338	–
Gesamttotal		180'426'469		171'095'685	

* Das Gesamtvermögen entspricht der Summe der Aktiven

7 Abkürzungsverzeichnis

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
AOV	Aufsichtsorganisationenverordnung
ASV	Verordnung über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 1	Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (SR 831.435.1)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESG	Environmental, Social and Governance
EU	Europäische Union
EXPERTsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz (SR 950.1)
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung (SR 950.11)
FINIG	Finanzinstitutsgesetz (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FRP	Fachrichtlinie Pensionskassenexperten
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425)
GwG	Geldwäschereigesetz (SR 955.0)
IOPS	International Organisation of Pension Supervisors
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RAB	Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

SAV	Schweizerische Aktuarvereinigung
SECA	The Swiss Private Equity & Corporate Finance Association
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SKPE	Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten
SNB	Schweizerische Nationalbank
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SVSP	Schweizerischer Verband für strukturierte Produkte
SWIC	Swiss Investment Consultants for Pension Funds
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen für Rechnungslegung
TER	Total Expense Ratio
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
VQF	Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VVS	Verein Vorsorge Schweiz
ZGB	Zivilgesetzbuch der Schweiz (SR 210)